

## **Beschluss zu BSG 2013-03-27**

In der Sache BSG 2013-03-27

- Antragsteller -

gegen

Piratenpartei Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein

- Antragsgegner -

wegen Anfechtung / Aufhebung der Ergebnisse der Aufstellungsversammlung Schleswig-Holstein zur Bundestagswahl vom 16./17. März 2013 in Kiel,

hat das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei am 08.04.2013 durch die Richter Markus Kompa, Benjamin Siggel, Joachim Bokor, Claudia Schmidt und Markus Gerstel beschlossen:

1. Das Verfahren am Bundesschiedsgericht wird nicht eröffnet.
2. Das Verfahren wird an das Landesschiedsgericht Schleswig-Holstein verwiesen.

### **Sachverhalt:**

Der Antragsteller erhob mit Schriftsatz vom 27.03.2013 Klage gegen die Ergebnisse einer Aufstellungsversammlung auf Landesebene.

Der Antragsteller beantragt die Aufstellungsversammlung der Piratenpartei Schleswig-Holstein zur Bundestagswahl 2013 in Kiel vom 16./17. März 2013 für nichtig zu erklären.

Da der Antragsteller das nach § 6 Abs. 1 SGO originär zuständige Landesschiedsgericht Schleswig-Holstein für befangen erachtet, beantragt er weiterhin die Verfahrenseröffnung direkt am Bundesschiedsgericht.

Das Bundesschiedsgericht wies den Antragsteller am 27.03.2013 darauf hin, dass die bloße Vermutung eines befangenen Landesschiedsgerichtes ohne besondere Begründung keine Abweichung vom in § 6 Abs. 1 SGO festgelegten Instanzenzuges zulässt.

Der Antragsteller brachte keine entsprechende Begründung vor.

### **Entscheidungsgründe:**

Ein Verfahren war gemäß §§ 8 Abs. 5 iVm. 6 Abs. 1 SGO nicht zu eröffnen, da der Antrag unzulässig ist.

Das Bundesschiedsgericht ist instanziell nicht zuständig.

Außer in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 2 SGO liegt die erstinstanzliche Zuständigkeit grundsätzlich beim Gericht der niedrigsten Ordnung, § 6 Abs. 1 SGO. Vorliegend ist dies das örtlich zuständige Landesschiedsgericht, analog § 6 Abs. 3 Satz 1 SGO.

- 1 / 2 -

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Katrin  
Kirchert  
Ersatzrichter

Benjamin  
Siggel

Claudia  
Schmidt

Markus  
Gerstel  
Vorsitzender Richter

Joachim  
Bokor

Markus  
Kompa

Georg  
von Boroviczeny  
Ersatzrichter

Eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts ergibt sich auch nicht aus der Vermutung des Antragstellers dass mindestens ein Richter des Landesschiedsgerichtes befangen sei, und dieser großen Einfluss auf die anderen Richter und Ersatzrichter habe.

Die Entscheidung über ein Befangenheitsgesuch muss grundsätzlich das betroffene Gericht selbst treffen, § 5 Abs. 5 Satz 1 SGO (BSG 2011-04-15, BSG 2012-11-05). Ein Verdacht möglicher Befangenheit eines Richters erlaubt im Übrigen keinen Aufschluss über eine Handlungsunfähigkeit des gesamten Gerichts nach § 5 Abs. 7 SGO.

Das Verfahren ist analog § 17a Abs. 2 GVG an das zuständige Landesschiedsgericht Schleswig-Holstein zu verweisen (BSG 2013-01-27).